



TAGESELTERNVEREIN AESCH
Gemeindezentrum, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch
Tel. 061/756 77 24

Statuten Tageselternverein Aesch

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tageselternverein Aesch besteht in 4147 Aesch ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Er ist eine Interessengemeinschaft von Tageseltern, abgebenden Eltern und anderen interessierten Personen. Er bezweckt die familiennahe Betreuung von Kindern, deren Eltern in der Regel in einer Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung Wohnsitz haben und nicht in der Lage sind, die Tagesbetreuung ihrer Kinder zu gewährleisten.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Tageselternverein fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, die einen Tagesplatz für ihr Kind benötigen und Tageseltern, die einen solchen anbieten.
- Art. 3 Der Tageselternverein ist Mitglied des Dachverbandes Tagesfamilien Schweiz und des Verbandes Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN) und arbeitet nach deren Richtlinien. Er organisiert, koordiniert und beaufsichtigt die Betreuungsverhältnisse bei den Tageseltern. Dazu führt er eine professionelle Kontakt- und Vermittlungsstelle.

II. Mitgliedschaft und Ausschluss

- Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung beim Verein. Abgebende Eltern sowie Tageseltern gelten als Mitglieder. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Kündigung auf Ende des Vereinsjahres.
- Art. 5 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 6 Die Ausschlussverfügung ist dem entsprechenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Hinweis auf die zehntägige Beschwerdefrist zuhanden der Vereinsversammlung zu eröffnen.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Tageselternvereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes von Präsident(in)
- Abnahme des Kassaberichtes
- Wahl des Vorstandes, ohne Delegierte(r) der Gemeinde(n)
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl oder Bestätigung von zwei Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme der Entschädigung der Tageseltern
- Kenntnisnahme der Verordnung der Elternbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Genehmigung und Aenderung der Statuten
- Behandlung allfälliger Rekurse gemäss Art. 6 dieser Statuten
- Beschluss einer allfälligen Auflösung des Vereins

Art. 9 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich, im ersten Halbjahr einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer Vereinsversammlung unter Angabe der Geschäfte, die zu behandeln sind und in die Befugnisse der Vereinsversammlung fallen, verlangen. Die Einladung zur Vereinsversammlung ist allen Mitgliedern mindestens einundzwanzig Tage vor Versammlungsbeginn zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn Schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

b) der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden werden im Vorstand durch je eine vom Gemeinderat delegierte Person vertreten. Eine Vertretung der abgebenden Eltern sowie der Tageseltern ist erwünscht. Der Vorstand wird jährlich gewählt und konstituiert sich selbst. Präsident(in) wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abschluss von Betreuungsverträgen mit abgebenden Eltern und Tageseltern
- Werbung, Auswahl und Schulung der Tageseltern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Zusammenkünfte mit oder zwischen abgebender Eltern und Tageseltern
- Regelung der finanziellen Belange im Rahmen des Budgets
- Festlegung der Verordnung der Elternbeiträge
- Anstellung, Besoldung und Ueberwachung des für die Erfüllung des Vereinszweckes Erforderlichen Personals
- Vorschlag der Rechnungs-Revisionen

Art. 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zwei gewählte Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv im Namen des Vereins.

Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin (der Präsident) Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Der Revisorenbericht, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der(n) Gemeinde(n) zu Händen des jeweiligen Gemeinderates zuzustellen. Auf Wunsch hin, wird Einblick in die Buchhaltung gewährt.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 14 Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Subventionsgemeinde(n)
- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erträge aus eigenen Aktivitäten

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Als Rechnungsjahr und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Während der Dauer einer gültigen Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde, obliegt die Festsetzung der Subventionsbeiträge bei der zuständigen Gemeinde.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18 Die Statuten können jederzeit geändert werden, sei es auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder. Eine Änderung bedarf aber der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Ein allfälliger Auflösungsbeschluss des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das allenfalls vorhandene Vermögen wird von der jeweiligen Subventionsgemeinde treuhänderisch verwaltet bis eine Neugründung einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck erfolgt ist.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. April 2002 und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Aesch, den 7. April 2011

Namens der Vereinsversammlung:

Die Präsidentin: Erika Fäs-Schneider

Die Protokollführerin: Monika Klose